

Strafrecht Breifing – Mai 2023

Dieses Briefing wurde von der Legal AG aus verschiedenen Gesprächsprotokollen erstellt und soll den Ortsgruppen als Orientierung dienen. Dargestellt ist die rechtliche Lage in Deutschland. Wenn es Bundesland-spezifische Regeln gibt, versuchen wir einen groben Abriss zu geben.

Inhaltsverzeichnis

1 Strafrecht.....	1
1.1 Hausfriedensbruch § 123 StGB.....	1
1.1.1 Mögliche Konsequenzen.....	2
1.2 Nötigung § 240 StGB.....	2
1.2.1 Mögliche Konsequenzen.....	2
2 Sachbeschädigung § 303 StGB.....	2
2.1.1 Mögliche Konsequenzen.....	3
2.2 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 I StGB.....	3
2.2.1 Tipps um Widerstandsvorwurf zu vermeiden.....	3
2.2.2 Mögliche Konsequenzen.....	3
2.3 Strafbarkeit von Minderjährigen.....	3

1 Strafrecht

Dieser Abschnitt soll einen Überblick über Straftatbestände geben die euch möglicherweise im Kontext einer Schul- oder Unibesetzung vorgeworfen werden können. Damit soll keine Angst gemacht werden, die allermeisten Besetzungen der ersten Welle haben keine Repressionen erfahren und viele haben auch keine Polizeibeamt:innen gesehen. Dennoch ist es wichtig, dass ihr euch bewusst seid für was für Handlungen ihr möglicherweise belangt werden könnt.

1.1 Hausfriedensbruch § 123 StGB

Hausfriedensbruch liegt bei Schul- und Unibesetzungen vor, wenn die Inhaber:in des Hausrechts ein Betretungsverbot ausspricht, also ab dem Moment wenn ihr rausgeschmissen werdet und nicht geht. Das Hausrecht hat nicht nur die Uni- / Schulleitung; auch die Security oder ein Prof in seiner Vorlesung kann es innehaben. Hausfriedensbruch liegt ebenfalls vor, wenn man über ein verschlossenes Tor klettert oder sich anderweitig Zugang verschafft.

1.1.1 Mögliche Konsequenzen

Antragsdelikt, d.h. rechtliche Folgen gibt es nur, wenn die Uni/Schule proaktiv einen Strafantrag stellt.

Strafrahmen:

- Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 1 Jahr
 - eins der geringsten Strafmaße im StGB
- Meist wg. Geringfügigkeit eingestellt, teils gegen Geldauflage
- Eintrag im Führungszeugnis erst ab 90 Tagessätzen
 - sehr unwahrscheinlich bei einer EFO Besetzung
- Vorstrafen können zu höherem Strafmaß führen

1.2 Nötigung § 240 StGB

Nötigung liegt vor, wenn man eine Person durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu etwas zwingt.

Besetzung als solche und die Anwesenheit als Besetzer:innen stellt grundsätzlich keine Nötigung dar, auch wenn Vorlesungen verhindert werden. Nötigung wird Aktivist:innen jedoch besonders im Zusammenhang mit Lock- oder Glue-Ons immer wieder vorgeworfen. Auch wenn Menschen den Raum nicht verlassen können kann das als Nötigung ausgelegt werden. Bei einer Besetzung die nicht geräumt wird und sich nicht verbarrikadiert ist dieser Vorwurf also eher unwahrscheinlich.

1.2.1 Mögliche Konsequenzen

- Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 3 Jahre
- Verurteilungen von Aktivist:innen liegen zwischen sehr niedrigen Symbolstrafen und hohen Exempel
 - Hohe Strafen oft im Zusammenhang mit aggressivem Verhalten ggü. Polizei

2 Sachbeschädigung § 303 StGB

Als Sachbeschädigung wird die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache bestraft, dem gleichgesetzt kann auch die Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache sein. Eine vorübergehende oder unerhebliche Veränderung des Erscheinungsbildes durch z.B. (Sprüh-)Kreide fällt grundsätzlich nicht darunter. Sachbeschädigung liegt in der Regel nicht vor, wenn die Veränderung ohne großen Kostenaufwand entfernt werden kann.

2.1.1 Mögliche Konsequenzen

- Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 3 Jahre

2.2 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 I StGB

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte kann dann relevant werden, wenn eure Besetzung geräumt wird und ihr nicht freiwillig geht. § 113 stellt es unter Strafe einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

Widerstand zu leisten. Konkret geht es um aktives gegen Vollstreckungsbeamte gerichtetes Verhalten. Passiver Widerstand genügt nicht, Lock-Ons, Festklammern und heftiges Sträuben, werden jedoch oft als Widerstand gewertet. Weglaufen wenn man nicht festgehalten wird ist nicht strafbar ebenso das nicht aufstehen bei Aufforderung.

2.2.1 Tipps um Widerstandsvorwurf zu vermeiden

- Keine Kraftausübung entgegen der Beamten, wie Gegenlehnen oder Festhalten
- Keine ruckartigen Bewegungen in der Nähe von Beamt:innen
 - Diese werden Teils sogar als tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 I StGB) ausgelegt
- Passiver Widerstand, also fallen lassen oder sitzenbleiben, reduziert sowohl Verletzungs-, als auch Repressionsgefahr. Mithelfen müsst ihr nicht.

- Menschen die sich einer Räumung widersetzen wollen sollten unbedingt ein Aktionstraining bekommen haben!

2.2.2 Mögliche Konsequenzen

- Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 3 Jahre

2.3 Strafbarkeit von Minderjährigen

U14: noch keine Strafmündigkeit, Konsequenzen höchst unwahrscheinlich

14 – 17 Jahre: Jugendstrafrecht ([Erziehungsmaßregeln](#), Sozialstunden, Kurse, Beratungen)

18 – 20 Jahre: Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht je nach „Entwicklungsstand“